Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Aussenbereich „Pumpernudl"

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2003 hat der Rat der Gemeinde Rudelzhausen am 23.04.07 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Tegernbach werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M=1:2000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmungen

Einzelne Zulässigkeitsbestimmungen für Vorhaben:

- Es sind Gebäude mit max. zwei Vollgeschossen zulässig
- Die Zahl der zulässigen Wohneinheiten ist auf zwei Wohneinheit je neu zu errichtendem Gebäude begrenzt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudelzhausen ,

Konrad Schickaneder, 1. Bürgermeister,